

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Emmendingen

Der Gemeinderat der Stadt Emmendingen hat am 26.07.2022 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Emmendingen, die allen Interessenten zur Nutzung offensteht. Als Medienzentrale dient sie der Information, Bildung, Fortbildung und der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern.

(2) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle Medien sowie Gegenstände aus der „Bibliothek der Dinge“, die die Stadtbibliothek im Angebot führt.

(3) Mit Betreten der Stadtbibliothek wird die Benutzungsordnung anerkannt.

§ 2 Anmeldung

(1) Nutzende melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes an. Ist daraus keine Wohnanschrift ersichtlich, ist der aktuelle Wohnsitz mit einer amtlichen Meldebescheinigung nachzuweisen.

(2) Nutzende unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters für das Beantragen eines Bibliotheksausweises.

(3) Medienpädagogisch tätige Institutionen (Schulen, Kindergärten) können die Stadtbibliothek durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Person benutzen.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Nutzenden die Benutzungs- und Gebührenordnung an.

§ 3 Bibliotheksausweis

(1) Zur Ausleihe von Medien und Gegenständen sowie für die Nutzung der digitalen Angebote ist ein Bibliotheksausweis erforderlich.

(2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek.

(3) Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie Änderungen des Namens, der Anschrift sowie - bei Nutzung des SEPA-Verfahrens - der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haften die eingetragenen Nutzenden bzw. deren gesetzliche Vertreter, bis der Verlust der Stadtbibliothek schriftlich angezeigt worden ist.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung des Bibliotheksausweises wird gegen Gebühr ein Ersatzausweis ausgestellt.

(5) Der Bibliotheksausweis wird ungültig, wenn er drei Jahre nicht zum Ausleihen vorgelegt wird. Der Ausweis ist der Stadtbibliothek unverzüglich zurückzugeben, wenn diese dazu auffordert.

(6) Mit Unterschrift des Nutzenden auf dem Bibliotheksausweis erklären sich die Nutzenden mit der elektronischen Speicherung der erhobenen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze und -verordnungen einverstanden.

§ 4 Ausleihe

- (1) Die Stadtbibliothek legt fest, welche Medien und Gegenstände ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihe von Medien und Gegenständen erfolgt nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises.
- (3) Die ausgeliehenen Medien und Gegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.
- (4) Die Nutzenden müssen sich bei der Ausleihe an den Selbstverbuchern davon überzeugen, dass alle Medien korrekt verbucht sind und das Konto geschlossen ist. Bei Fehlermeldungen sind die Mitarbeitenden zu informieren.
- (5) Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haften die Nutzenden.
- (6) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien und Gegenstände jederzeit zurückzufordern.
- (7) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe und die Verlängerung der Leihfrist für Medien und Gegenstände von der Rückgabe angemahnter Medien oder Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (8) Mit einem gültigen Bibliotheksausweis können kostenlos elektronische Medien ausgeliehen werden. Die Nutzungsbedingungen richten sich nach den allgemeinen Benutzungsbedingungen und der allgemeinen Datenschutzerklärung der DiViBib GmbH, Wiesbaden, in der jeweils neuesten Fassung, siehe Startseite der OnleiheRegio Ortenau-Kreis-Emmendingen: www.onleihe.de/onleiheregio.

§ 5 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt für

	Dauer	verlängerbar
Bücher und Spiele	4 Wochen	1 x
CDs, CD-ROMs, Hörbücher	2 Wochen	1 x
„Bibliothek der Dinge“ nur Erwachsene	2 Wochen	1 x
Zeitschriften	2 Wochen	-
DVDs, Blu-Rays	1 Woche	1 x
Ebook-Reader	4 Wochen	-
Tiptoistift	4 Wochen	-
Tonies, Toniebox	2 Wochen	1 x
Konsolenspiele	2 Wochen	-

- (2) Bei der Berechnung der Ausleihfrist wird der Tag der Ausgabe nicht berechnet.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Leihfrist von der Stadtbibliothek verkürzt oder verlängert werden.
- (4) Die Leihfrist kann einmalig vor Ablauf um die ursprüngliche Leihdauer verlängert werden (mit Ausnahmen siehe Übersicht), falls keine Vormerkung vorliegt.

§ 6 Vormerkung

Ausgeliehene Medien und Gegenstände können gegen eine Gebühr vorgemerkt werden. Die Gebühr wird auch bei Nichtabholung fällig.

§ 7 Fernleihe

(1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung über den auswärtigen Leihverkehr gegen Gebühr von anderen Bibliotheken angefordert werden (siehe Gebührenordnung).

(2) Für die Nutzung der Fernleihe ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich.

§ 8 Rückgabe

(1) Die Medien und Gegenstände sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek zurückzugeben. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Rückgabebox am Hintereingang genutzt werden (gilt nicht für Spiele und Gegenstände).

(2) Falls der letzte Tag der Leihfrist auf einen Tag fällt, an dem die Stadtbibliothek nicht geöffnet ist, ist der nächste Öffnungstag Rückgabetag.

§ 9 Überschreiten der Leihfrist

Werden die Medien und Gegenstände nicht spätestens am letzten Tag der Leihfrist zurückgegeben, entstehen Mahngebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung. Die Mahngebühren sind auch ohne vorherige Benachrichtigung zu bezahlen. Nutzende werden von der Stadtbibliothek maximal viermal gebührenpflichtig schriftlich angemahnt. Bleiben diese Mahnungen erfolglos, wird der fällige Betrag vollstreckt.

§ 10 Gebühren

(1) Die Stadtbibliothek erhebt Gebühren. Art und Höhe werden in der jeweils gültigen Gebührenordnung geregelt (Anlage zur Satzung).

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an die Nutzenden zur Zahlung fällig. Gebührenschuldner sind die Nutzenden bzw. die gesetzlichen Vertreter.

(3) Personen, denen eine Reduzierung der Benutzungsgebühren zusteht, haben einen Nachweis vorzulegen.

§ 11 Behandlung der Medien und Gegenstände, Haftung, Schadensersatz

(1) Die Nutzenden sind verpflichtet, Medien und Gegenstände sorgfältig zu behandeln. Bedienungs- und Sicherheitshinweise sind einzuhalten.

(2) Die Nutzenden haben den Zustand der Medien und Gegenstände vor der Ausleihe auf Vollständigkeit und auf Schäden zu prüfen und diese der Stadtbibliothek mitzuteilen.

(3) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien und Gegenständen ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden (z. B. an Geräten), die durch die Nutzung von Medien oder Gegenständen aus ihrem Bestand entstehen.

(5) Bei Verunreinigungen, Beschädigungen, Veränderungen oder bei Verlust von Medien oder Gegenständen und zugehörigen Bestandteilen, Schließfachschlüsseln oder Medienboxen ist Schadensersatz zu leisten. Zu ersetzen ist der Wiederbeschaffungswert zuzüglich Bearbeitungsgebühren (siehe Gebührenordnung).

§ 12 Aufenthalt in der Stadtbibliothek, Hausrecht

- (1) Alle Besuchenden der Stadtbibliothek haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.
- (2) Die Bibliotheksleitung und die Mitarbeitenden üben das Hausrecht aus.
- (3) Für Garderobe, Taschen und sonstige abgelegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Fundsachen sind bei den Mitarbeitenden abzugeben.
- (4) In besonders begründeten Fällen, insbesondere bei konkretem Verdacht, müssen Besuchende Einblick in mitgebrachte Taschen und andere Behältnisse gewähren. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Sicherungsschleusen am Ausgang der Stadtbibliothek ein unverbuchtes Medium melden.
- (5) Das Rauchen ist im gesamten Bereich der Stadtbibliothek verboten. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
- (6) Das Auslegen von Werbung und Veranstaltungsprogrammen sowie das Aushängen von Plakaten ist nur mit Zustimmung von Mitarbeitenden der Stadtbibliothek möglich und wird von diesen selbst durchgeführt.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Nutzende, die gegen die Benutzungsordnung, die Benutzungsregelung für externe elektronische Dienste und der Onleihe (siehe § 4) oder gegen die Anordnungen der Mitarbeitenden der Stadtbibliothek verstoßen, können befristet oder unbefristet von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss kann mündlich erfolgen und wird auf Wunsch schriftlich bestätigt. Für den Ausschluss kann eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 29.11.2011 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Emmendingen, den 01.08.2022

Stefan Schlatterer
Oberbürgermeister

**Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Emmendingen:
Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek Emmendingen vom 26.07.2022**

Jahresgebühr für die Nutzung der Stadtbibliothek	
Einzelperson (Erwachsene ab 18 Jahren)	17,00 Euro
Einzelperson ermäßigt Schwerbehinderte (ab 50 %) und Bezieher von Leistungen nach dem ALG II / Sozialgeld nach SGB II / Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII gegen Vorlage eines aktuellen Bewilligungsbescheids	12,00 Euro
Einzelperson Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre Das Ausleihen von Büchern ist kostenlos, für alle sonstigen Medien gilt die Jahresgebühr.	5,00 Euro
Familienkarte Familien sind die in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner, sowie die in häuslicher Lebensgemeinschaft und damit am selben Wohnort lebenden Kinder. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.	25,00 Euro
Familienkarte für Inhaber Emmendinger Familien- und Sozialpass	gebührenfrei
Ersatz eines Bibliotheksausweises	
Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahre	3,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre	1,50 Euro
Überschreiten der Leihfrist pro Buch / Medium für jede angefangene Woche	
Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahre:	1,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre:	0,50 Euro
Überschreiten der Leihfrist pro visuellem Medium (DVD, Blu-ray) für jeden angefangenen Tag	
Erwachsene und Jugendlich ab 15 Jahre:	2,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre:	1,00 Euro
Mahnpauschale je Mahnung	1,00 Euro
Ersatz bei Beschädigung oder Verlust von Medien und Gegenständen	
Wiederbeschaffungswert zuzüglich 5,00 Euro Bearbeitungsgebühr	
Pauschaler Ersatz bei Beschädigung oder Verlust von	
Schließfachschlüsseln	10,00 Euro
Medienboxen	4,00 Euro
CD-Hüllen, CD-Covers, Aufbewahrungsboxen Tonie	1,00 Euro
Medienetiketten, Barcodes	0,50 Euro
Textheften, Beiheften	5,00 Euro
Transpondern	2,00 Euro
Vormerkung eines Mediums, Vormerkung Wunschkarte	1,00 Euro
Bestellung eines Mediums über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe)	4,00 Euro zuzüglich den von anderen Bibliotheken in Rechnung gestellten Kosten
Adressenermittlung der Nutzenden	3,00 Euro

Kopien/Ausdrucke	
DIN A4	0,10 Euro
DIN A3	0,20 Euro
Ausschluss von der Benutzung	50,00 Euro